

Unser GesellschaftFAIRtrag mit den bisher abgestimmten Artikeln

In dem folgenden Entwurf haben viele Bürger*innen ihre Ideen zusammengetragen, um unserer Demokratie neue Perspektiven zu eröffnen. Auch Ihre Ideen sind gefragt, um diesen Entwurf zu einem neuen Gesellschaftsvertrag zu entwickeln, durch den wir Bürgerinnen und Bürger in alle Entscheidungsprozesse einbezogen werden, damit die Fehlentwicklungen der soziale Ungleichheit und die Plünderung unseres Planeten Erde gestoppt werden.

Warum brauchen wir eine neue GesellschaftFAIRtrag?

Nur einmal in 4 Jahren können wir Parteien wählen, jedoch niemals Sachentscheidungen treffen. Diese Parteien bilden dann Regierungen, die stärker die Finanz- und Kapitalinteressen der Wohlhabenden, als die Gemeinwohlinteressen des Staatsvolks berücksichtigen. Diese Demokratiepraxis hat bei uns und in anderen Ländern dazu geführt, dass unsere Welt in einen bedrohlichen Zustand geraten ist.

Die Fakten sprechen jetzt schon für sich:

Massenaussterben von Tier- und Pflanzenarten, Vernichtung der tropischen Vegetation, Müll in den Meeren und im Weltraum, gigantische militärische Rüstung und eine sich öffnende Schere Arm-Reich mit zunehmender Altersarmut.

Auf uns Menschen kommen lebensbedrohliche Ereignisse zu: Sintflutartige Regengüsse mit vernichtenden Überschwemmungen, Missernten, Dürreperioden, Mangel an Trinkwasser, immer fürchterlichere Flächenbrände, dadurch auch Hungersnöte und klimabedingte Flüchtlingsströme.

Die von Konzerninteressen beeinflussten Regierungen stoppen diese Entwicklungen nicht wirksam. Die Maßnahmen, die sie ergreifen, reichen nicht aus, um unsere Lebensgrundlagen und Lebensinteressen zu schützen. So verlieren die politischen Entscheidungsträger immer mehr das Vertrauen der Menschen. Nationalistische, inhumane und undemokratische Anschauungen gewinnen an Einfluss und Macht.

Unsere Zukunft und unser Überleben dürfen nicht von den Launen des Aktienmarktes, der Habgier der Finanzmärkte oder den Maßstäben politischer Parteien oder Oligarchen abhängen.

Wir brauchen dringend neue Rahmenbedingungen, damit die besten Lösungskonzepte verwirklicht werden können. Das kann uns nur eine neue Hausordnung (= Gesellschaftsvertrag = Verfassung) gewähren, die uns Bürgerinnen und Bürgern auch zwischen den Wahlterminen den Einfluss auf alle Entscheidungen ermöglicht. **Nicht nur das Grundgesetz selbst und das Völkerrecht, sondern auch ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts geben uns das Recht, zu jeder Zeit solche Regeln für unsere Gesellschaft zu schaffen, die wir für den Erhalt unserer sozialen und ökologischen Lebensgrundlagen brauchen.**

Es ist wissenschaftlich längst erwiesen, dass wir unter anderen Rahmenbedingungen nicht nur eine Verdoppelung des verteilbaren Wohlstandes bei halbierten Naturverbrauch, sondern auch einen deutlich spürbaren Zuwachs an Lebensqualität für alle erzielen können. Ein vom Volk geschaffener Gesellschaftsvertrag (= Hausordnung = Verfassung) kann die notwendigen neuen Rahmenbedingungen schaffen und damit den Weg zur Lösung drängender Probleme öffnen.

Ein Volk, das wirksam in die Entscheidungsprozesse einbezogen ist, kann für politische Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls sorgen, zufrieden mit den Lebensumständen werden und bietet die wenigsten Angriffsflächen für totalitäre und undemokratische Anschauungen. Wir Bürgerinnen und Bürger können selbstbewusst unseren Einfluss auf demokratische Prozesse durchsetzen und damit das Gemeinwohl zur Richtschnur des politischen Handelns machen.

Packen wir es an!

Bearbeitete und abgestimmte Teile von ungefähr 1300 Teilnehmern

I. Grundrechte und –pflichten

Art. 1. Ehrfurcht vor dem Leben

(1) Unter besonderer Vorrangstellung sind die Würde aller Menschen und deren natürliche Lebensgrundlagen auf höchste Weise zu schützen.

(2) Der Mensch hat auf Grund seiner Stellung in der Welt eine besondere Verantwortung für den Planeten: Bewahrung, Schutz und Pflege für seinesgleichen sowie die vorhandene belebte und unbelebte Natur mit allem, was dazu gehört.

Art. 2. Schutz des Gemeinwohls

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis von Mensch, Tier und Umwelt einen absoluten Vorrang vor Gewinninteressen. Wer soziale Schäden oder Umweltschäden verursacht, wird für sein Handeln rechtlich zur Verantwortung gezogen und sanktioniert, sofern das Handeln absichtsvoll oder grob fahrlässig dem Gemeinwohl schadet.

(2) Wer soziale System-Schäden oder Umweltsystems Schäden verursacht, wird für sein Handeln erstens steuerlich bei akzeptablen Folgen und zweitens rechtlich bei inakzeptablen Folgen zur Verantwortung gezogen. Zur Beseitigung des inakzeptabel entstandenen Schadens des Gemeinwohls wird der Urheber verpflichtet. Zur Maßgabe des Gemeinwohls wird die Gemeinwohl-Matrix der Gemeinwohloökonomie nach Christian Felber verwendet.

Art. 3. Recht auf Bildung

(1) Die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche stehen unter der Fürsorgepflicht des Staates. Für schulische, außerschulische, freiwillige Angebote muss das Bundesland die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit gewährleisten. Jede*r hat das Recht der freien Wahl seiner/ihrer Bildungsgestaltung. Private Bildungsangebote sind gleichzustellen. Das natürliche Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt. Elterliche o.ä. Bindung ist Bedingung für Bildung. Die Exekutive garantiert diese Rechte.

(2) Neben den Vorgaben unter Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 gehört das Einüben von demokratischer, toleranter, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags zu den Bildungszielen. Kinder und Jugendliche lernen, Wissen zu erwerben; lernen, zusammenzuleben; lernen, zu handeln und lernen, zu sein (vgl. Delors, UNESCO 1997: "Learning: The Treasure Within."). Dafür stehen Angebote und der Freiraum bereit, sich mit lebensgestaltenden, religiösen und ethischen, Sport- und Kunst- Fragen und Inhalten potenzialentfaltend auseinanderzusetzen. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials soll im Vordergrund der Bildungsvermittlung stehen. Es kommt dabei darauf an, das natürliche, situative Lernen in praktischen Lebens- und Arbeitszusammenhängen umzusetzen. (vgl. UNESCO-Bericht 1972: "Wie wir leben lernen"). Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern.

Art. 4. Allgemeine Grundrechte und Pflichten

(1) Jede*r Mensch in Deutschland hat die unveräußerlichen Menschenrechte und Grundfreiheiten inne und hat die Pflicht und das Recht, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, die Erd-Charta vom 29. Juni 2000, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012 und die UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 vorschreiben.

(2) Jede*r Mensch in Deutschland hat, soweit er/sie nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassungsordnung verstößt, das Recht auf freie Entfaltung seiner/ihrer Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit, was durch kein Gesetz oder Rechtsverordnung eingeschränkt werden darf. Er/Sie hat das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt und über die Preisgabe.

(3) Jede*r Mensch in Deutschland hat das Recht auf Schutz seiner/ihrer sämtlichen persönlichen Daten und über die Verwendung seiner/ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Die Daten sind sein/ihr Eigentum. Er/Sie hat das unmittelbare Recht auf vollständige Löschung seiner/ihrer sämtlichen Daten und Datenträger. Jede Weitergabe der persönlichen Daten ohne seine/ihre zweckgebundene Zustimmung ist untersagt. Jede/r hat zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit in allen Internetforen, ihre/seine Beiträge und Themen selbst zu löschen.

(4) Die Technikentwicklung unterliegt den ethischen Maßstäben, die für Zufriedenheit und Gemeinschaft in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und die Gesundheit von Menschen und Natur unterstützt.

(5) Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art. 5. Pflichten der Staatsgewalt

(1) Die Organe des Staates, Gesetzgebung, vollziehende Gewalten und Rechtsprechung, sind um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.

(2) Alle Organe des Staates sind verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu schaffen. Im Vordergrund einer nachhaltigen Wirtschaftsform, muss immer der einzelne Mensch in allen Ländern dieser Erde, sowie künftige Generationen und die natürliche Umwelt stehen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte verletzt wurden.

(3) Der Staat schützt die Vielfalt des Lebens als unverfügbare Grundlage eines menschenwürdigen Daseins heute und in der Zukunft.

(4) Der Staat fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger im ideellen und materiellen Sinne ermöglichen und ist verpflichtet, einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich entgegenzuwirken. Der Staat ist verpflichtet, für den Zivil und Katastrophenschutz, sowie die Krankenversorgung und Altenpflege zu sorgen.

(5) Die hier dargelegten Grundrechte sind für Gesetzgebung, vollziehende Gewalten und Rechtsprechung bindend, sofern sie sich mit Art.1 und 2 vereinbaren lassen.

(6) Der Staat hat das Völkerrecht zu achten und sich international für Frieden einzusetzen.

Art. 6. Spezielle Rechte und Pflichten

(1) Das Recht ethnischer Minderheiten, sofern sie nicht den Menschenrechten widersprechen, auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer kulturellen Eigenheit und ihrer angestammten Siedlungsgebiete und ihre wirksame politische Vertretung ist zu gewährleisten.

(2) Whistleblower, die dem Gemeinwohl dienen, die Straftaten oder Verstöße gegen die Verfassung aufdecken, ohne dabei selbst nach unserem Rechtssystem eine strafbare Handlung vorgenommen zu haben, müssen geschützt und dürfen nicht arbeitsrechtlich oder auf andere Weise benachteiligt, strafrechtlich verfolgt oder diskriminiert werden. Solche Whistleblower aus anderen Ländern, die dort durch Verfolgung bedroht sind, haben in Deutschland Recht auf Asyl.

(3) Der Staat sorgt für die Rechte und den Schutz von Minderjährigen. Die Betreuung von Trennungskindern ist entsprechend der Europaratsresolution 2079 durch beide Elternteile zu bevorzugen. Väter und Mütter haben die gleichen Rechte.

(4) Der Staat hat die Anonymität postalischer und digitaler Kommunikation zu ermöglichen.

(5) Tiere sind als Mitgeschöpfe zu achten, zu schützen und respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln. Sie zu vernachlässigen, misshandeln, nicht artgerecht zu halten und ohne Betäubung zu schlachten ist untersagt und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Da wir Menschen auf ein funktionierendes Netzwerk des Lebens angewiesen sind, hat die Erhaltung, Wiederherstellung und Schaffung natürlicher Lebensräume von hohem ökologischem Wert höchste Priorität.

II. Staatsgewaltausübung

Art. 7. Quelle der Staatsgewalt

Das Volk ist der Souverän und die Quelle aller Staatsgewalten. Das Volk übt die Staatsgewalt durch Wahlen, Volksabstimmungen und weitere mitbestimmende bürgerliche Gremien aus. Die Modalitäten dieser Ausübung der Staatsgewalt werden durch Ausführungsgesetze geregelt. Über die Ausführungsgesetze stimmt das Volk selbst ab und setzt sie in Kraft.

Art. 8. Pflichten der Menschen, die in Gesetzgebung und Exekutive wirken

(1) Die Staatsvertreter*innen sind in ihrer Handlungsweise zur Transparenz und Auskunftspflicht gegenüber den Bürger*innen verpflichtet.

(2) Jeder Mensch, der Aufgaben in der Gesetzgebung, Exekutive oder im Gerichtswesen ausführt, ist für sein Handeln und die Einhaltung der zeitlichen, sachlichen und Befugnis-Grenzen seines Auftrages persönlich und rechtlich verantwortlich. Er wird für sein Handeln rechtlich zur Verantwortung gezogen, soweit das Handeln absichtsvoll oder fahrlässig dem Gemeinwohl schadet.

(3) Der Gesetzgeber ist an den Gesellschaftsvertrag, die handelnden und mit der Ausführung beauftragten Personen der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsgewalt sind an den Gesellschaftsvertrag und die ergänzenden Gesetze gebunden.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben sind den Organen des Gesetzgebers, der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsgewalt ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 9: Völkerrecht

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind für das Bundesrecht bindend. Sie stehen über den Gesetzen des Bundesrechts und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind für das Bundesrecht bindend. Sie stehen über den Gesetzen des Bundesrechts und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Staatsgewaltausübenden und alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland. Verletzungen des Völkerrechts werden vor deutschen Gerichten geahndet.

Art. 10. Aufgaben des Bundestages

Der Bundestag ist die parlamentarische Gesamtversammlung der Abgeordneten aus der deutschen Bevölkerung, die aus persönlichen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen sind. Er übt die gesetzgebende und kontrolliert die ausführende Gewalt im Auftrag des ursprünglichen Souveräns, der Bevölkerung, aus. Die gesetzgebende Gewalt wird neben dem Bundestag auch durch das Volk mit Volksabstimmungen ausgeübt. Ausführungsgesetze werden per Volksabstimmung entschieden, solange sie vor und bei der Wahl des Bundestages nicht absehbar waren.

Art. 11. Die Gliederung des Bundestages

Da die Bandbreite der Entscheidungen im Bundestag zu groß ist, um den Abgeordneten eine kompetente Entscheidung in allen Sachfragen zu ermöglichen, über die sie abstimmen sollen, teilt sich das Gesamtparlament in vier Kammern divergenter/diverser Themenbereiche.

(1) Kammer für Ethik und Zukunft: Grundwerte z.B. Ehrfurcht vor dem Leben, Freiheit der Weltanschauungen, ethische Fragen, soweit sie einer rechtlichen Regulierung bedürfen, Auswirkungen der Handlungen und aller Regulierungen auf das Gemeinwohl und die Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, gesellschaftliche Kooperation, Beachtung des Vorsorgeprinzips, faires Miteinander der religiösen Gemeinschaften, usw..., Diversität, Tierschutz, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Schutz des Menschen inkl. Schutz allen Lebens, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, freie Wahl der Medizin.

(2) Kammer für Wirtschaft, Finanzen und Natur: Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung, Nachhaltigkeit, Bedürfnis-Versorgung, Umweltschutz, Schutz der Biodiversität, Erneuerbare Energien, Klima, Finanzen (geschäftlich, spekulativ), Steuern, Geldpolitik, Banken, Verkehr, Bauen und Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Außenpolitik, Handelsverträge, Entwicklungshilfe.

(3) Kammer für Soziales und Gesundheit: Familie, Kinderschutz, Sozialgesetzgebung, Renten, soziale Gerechtigkeit, Minderheitenschutz, Integration, Inklusion, Verbraucherschutz, . - Bildung, Kultur

(4) Kammer für Rechtsstrukturen und Absicherung: Justiz, Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz, Datenschutz, Absicherung Terror, Geheimdienst, Wahlen, Volksabstimmungen, Kartellrecht, Medienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Versicherungsrecht. - Bürgerliches Recht, Beamtenrecht, Europa- und Völkerecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Zivilrecht, Kirchenrecht.

(5) 3 Abgeordnete jeder anderen Kammer werden cirkulär zu Beratungen hinzugezogen für Blickwinkel anderer Horizonte und leibhaftige Ergänzungen zu Protokollen in der eigenen Kammer.

(6) Solange die hochkomplexe Sachlage vorliegt, wird stets geteilt. In einer gesellschaftlichen Transformation kann die Sachlage vereinfacht werden. Dann entscheidet das Gesamtparlament.

Art. 12. Wahl und Entscheidungsbefugnisse der Kammern

(1) Jedes Jahr findet eine Kammerwahl statt. Jede Kammer wird auf vier Jahre gewählt. Die erste, die Ethikkammer setzt sich aus 121 regulären Abgeordneten und die Kammern 2 bis 4 aus 99 regulären Abgeordneten (was eine Vergrößerung der derzeit bestehenden Wahlkreise bedeutet).

(2) Jede Kammer wählt einen eigenen Kammerpräsidenten und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Kammern treffen Entscheidungen in den Fragen, die in ihr Ressort fallen, soweit diese Entscheidungen nicht den Beschlüssen der ersten Kammer widersprechen. Ihre Entscheidungen werden von der ersten Kammer geprüft. Bei Gesetzesvorhaben der Kammern wirken Jugendräte, Planungszellen und Bürger*innen-Räte mit.

Art. 13. Zuständigkeit der Gesamtheit des Bundestages

(1) Die vier Kammern wählen gemeinsam eine Gesamtpräsidentin/einen Gesamtpräsidenten und eine Stellvertretung. Die vier Kammerpräsident*innen dürfen für diese Positionen nicht zur Verfügung stehen. Die vier Kammern legen die Geschäftsordnung des gesamten Bundestags fest und ordnen gemeinsam auch mit einfacher Mehrheit die noch nicht zugeordneten Themenfelder einzelnen Kammern zu.

(2) Der Gesamtpräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestags aus. Ohne seine Genehmigung sowie die der Kammer-Präsidentin/des Kammerpräsidenten der betreffenden Kammern darf in den Räumen des Bundestags keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(3) Die Gesamtheit des Bundestags kann mit der Zustimmung von mindestens 66 % der Abgeordneten Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen. Vorschläge zu Wahlrecht und dessen Änderungen ausarbeiten und zu einem Referendum vorlegen. den prozentualen Anteil der Kammern am Gesamtbudget des Bundestags festlegen. Übertragung von Hoheitsrechten vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen. Rückholung von Hoheitsrechten vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen.

Art. 14. Aufgaben der Abgeordneten

Abgeordnete beraten und beschließen Gesetze entsprechend der jeweiligen Kammer, die nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtskräftig werden. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen der Abgeordnetenkammern sind nur externe Berater zur Anhörung zugelassen. Abgeordnete beraten auch Verträge des Bundes mit fremden Staaten immer in der jeweiligen Kammer, in deren Zuständigkeit der Vertrag fällt. Die untergeordneten Kammern (Kammer II, III und IV) können diese Verträge nur empfehlen. Verträge mit fremden Staaten muss die Kammer für Ethik und Zukunft stets prüfen. Zu ihrem Inkrafttreten ist die mehrheitliche Zustimmung dieser Kammer Voraussetzung. Die

mehrheitliche Zustimmung richtet sich nach der Gesamtheit der Kammer für Ethik und Zukunft und nicht nach Anwesenheit. Mindestens 80 Prozent der Kammermitglieder müssen anwesend sein.

Art. 15. Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kammerwahl

Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch Parteien, Organisationen, Gewerkschaften, Vereine und Bürgerinitiativen entsprechend der Fachrichtung der zur Wahl stehenden Kammer. Je 200 Bürger/Innen können gemeinsam auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten entsprechend der zur Wahl stehenden Kammer nominieren. Um an der Wahl teilnehmen zu können, brauchen die Kandidaten eine bestimmte Anzahl an Unterstützerunterschriften aus ihrem Wahlkreis. Alle Kandidaten müssen einen Befähigungsnachweis zu der jeweiligen Kammer für die Wähler veröffentlichen. Die Größe der Wahlkreise, die Auswahl der besten 10 Kandidaten pro Wahlkreis und die Wahlkampfkostenerstattung regelt ein Bundesgesetz.

Art. 16. Wahl und Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählt. Sie vertreten in der jeweiligen Kammer die Interessen ihrer Wählerschaft. Sie sind verpflichtet, mit ihrem Abstimmungsverhalten dem Gemeinwohl im Sinne des Art. 1 und 2 zu dienen. Es besteht kein Fraktionszwang. Ihr Abstimmungsverhalten ist jeweils öffentlich zu beurkunden und bekanntzugeben. Abgeordnete dürfen sich von keiner Gruppierung, oder von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen.

(2) Es besteht eine Rechenschaftspflicht mindestens zweimal im Jahr gegenüber dem Wahlkreis eines/r Abgeordneten, d.h. eine Pflicht, das Abstimmungsverhalten der Wählerschaft gegenüber offen zu legen.

(3) Zu jeder Kammer finden nur reine direkte Persönlichkeitswahlen statt. Weitere Modifikationen des Wahlverfahrens (z.B. Kumulieren und Panaschieren) regelt ein vom ganzen Bundestag vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.

(4) Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(5) Abgeordnete können während der Wahlperiode per Volksabstimmung auf Bundesebene abberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen sich dafür einsetzt. Im Ausführungsgesetz zu Volksabstimmung wird geregelt, unter welchen Umständen und welche Weise einem/r Abgeordneten das Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann.

(6) Wahlberechtigt und stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(7) Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, damit das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Abgeordneten und auch über ihre Rentenfragen entscheidet der Bundesrechnungshof. Alle Abgeordneten zahlen reguläre Einkommensteuer, falls das Finanzsystem so konstruiert ist, und zahlen von ihrem Einkommen in die gesetzliche Sozialversicherung (Renten Kranken Pflege und Arbeitslosenversicherung) ohne Beitragsbemessungsgrenze ein. Nach Beenden des Mandats erhalten die Abgeordneten für jedes Abgeordnetenjahr ein Jahr Gehaltsfortzahlung.

(8) Über etwaige Privilegien (z.B. Dienstfahrzeuge) sowie die Art des rechtlichen Schutzes aller Abgeordneten (Immunität) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Diesem Gericht gegenüber sind die Abgeordneten im Hinblick auf Vergütungen rechenschaftspflichtig. Alle ihre Einkünfte sind offenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind nicht gestattet. Alle Arten von privaten Zuwendungen, Spenden, verdeckte Zahlungen (Tantiemen, Auftrittsvergütungen, erhobene Gebühren etc.) sind nicht gestattet.

(9) Es wird ein verpflichtendes Lobbyisten-Register eingerichtet, das aufzeigt:

- welche Lobbyisten für welche Auftraggeber tätig sind
- mit welchen Politikern sich Lobbyisten zu welchen Themen treffen
- auf welche Gesetzentwürfe Lobbyisten versuchen Einfluss zu nehmen
- wie hoch das jeweilige Budget ist, das für Lobbytätigkeiten eingesetzt wird

Die Einzelheiten regelt ein Lobby-Transparenzgesetz (vgl. der gemeinsame Entwurf für das Lobby-Transparenzgesetz von LobbyControl und [abgeordnetenwatch.de](https://www.abgeordnetenwatch.de)

<https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/various/2017-02-06-lobbytransparenz-gesetz.pdf>)

(10) Ein/e Abgeordnete/r hat die Pflicht, gegenüber dem Präsidenten des Bundestages sowie gegenüber allen Menschen seine/ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand der Kontakte offenzulegen.

III. Steuern und Finanzen

Art. 17. Finanzierung der staatlichen Aufgaben

(1) Das Menge des Geldes wird durch die „Monetative“ stets auf Basis der Bevölkerungsentwicklung geschöpft. Die Geldschöpfung erfolgt grundsätzlich auf Guthaben-Basis, ohne dass dafür Schulden entstehen. Innerhalb eines jeden Jahres verfallen 50 Prozent des geschöpften Geldes, um die Geldmenge und das System im Gleichgewicht zu halten und die Spekulationen mit dem Geld zu verhindern.

(2) Aus der geschöpften Geldmenge durch die „Monetative“ geht ein Drittel an jeden Bürger als Aktives Grundeinkommen, das zweite Drittel erhält der Staat für seine Dienste an der Allgemeinheit und der dritte Teil kommt einem Ausgleichs- und Umweltfonds zugute, um die Sanierung der ökonomischen und ökologischen Altlasten zu ermöglichen.

(3) Der Staat richtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Gemeinwohl. Alle staatlichen Projekte und Ausgaben sind erst nach sorgfältiger sachlicher Ermittlung der Folgen und Folgekosten zu beschließen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand sind in Haushaltspläne einzustellen. Der mit jeder Einzelverwendung erstrebte Zweck ist in überprüfbarer Form zu benennen.

(5) Weil die Wirtschaft die Menschheit und den Planeten nicht schädigen darf, werden Unternehmen nach der Gemeinwohlbilanz (s. Vorgaben Gemeinwohlökonomie) regelmäßig geprüft und danach entsprechend mit Geldmittel versorgt.

Art. 18. Gemeinwohlsteuer

Von allen Steuerpflichtigen wird eine Gemeinwohlsteuer erhoben. Diese ersetzt die bisherige Kirchensteuer. Jede/r Steuerzahler* in kann zur Hälfte selbst bestimmen, welche gemeinnützige Organisation (z. B. Religionsgemeinschaft, Gewerkschaft, NGO, Stiftung) seine/ihre entrichtete Steuer erhalten soll. Die zweite Hälfte wird nach einem Verteilungsschlüssel, den der Bundestag mit den bürgerlichen Gremien festlegt, an alle dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen ausgegeben. Diese ersetzt die bisherige Kirchensteuer.

Art. 19. Rechnungshöfe

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs werden vom gesamten Bundestag gewählt und nach den gleichen Regeln wie der Bundeskanzler ernannt und entlassen. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesrechnungshöfe werden nach demselben Verfahren von den Landtagen gewählt, ernannt und entlassen wie die Ministerpräsidenten bzw. Regierenden Bürgermeister.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen Rechnungslegung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Haushalte und legen die Ergebnisse offen. Ein Bürgerrat prüft die Ergebnisse Diese Ergebnisse sind verpflichtend dem ganzen Bundestag bzw. den ganzen Landtagen. Der Bundestag und die Landtage müssen sich in ihren Entscheidungen nach diesen Ergebnissen richten.

Art. 20. Zentralbank (Monetative) und ihre Aufgaben

(1) Die Zentralbank ist neben der Legislativen, der Exekutiven und der Judikativen die Vierte Gewalt. Die Monetative ist von Weisungen der Regierung oder des Parlaments unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.

(2) Die Zentralbank bestimmt und verteilt die Geldmenge. Sie ist die einzige Institution, der Devisenhandel erlaubt ist.

(3) Die Zentralbank sichert die Geldwertstabilität, versorgt die Gesellschaft mit Geld und gewährleistet einen stabilen und sicheren Zahlungsverkehr. Sie sorgt dafür, dass die Geldschöpfung grundsätzlich auf Guthaben-Basis erfolgt und die Geldmenge gerecht verteilt wird. Sie lenkt den Finanzmarkt so, dass ein nicht gemeinwohlorientiertes Verhalten von Personen, Organisationen und Unternehmen und die Produktion von Waren, die keinen Nutzen für das tägliche Leben haben, verhindert werden.

(4) Die Zentralbank legt fest, wann 50 Prozent des geschöpften Geldes innerhalb eines jeden Jahres verfallen.

Art. 21. Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzaufsicht

(1) Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht steht im Dienst des Gemeinwohls und verhindert wirksam die Entstehung von High-Frequency Trading sowie Spekulationsgeschäfte mit Lebensmitteln und feindliche Übernahmen.

(2) Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht kontrolliert die Finanzmärkte so, dass Anlagegeschäfte das Gemeinwohl nicht schädigen können und keine Spekulationsblasen entstehen.

(3) Sie kontrolliert die Banken und sorgt dafür, dass diese als Dienstleister für die Bürger*innen, Unternehmen und den Staat fungieren und ihre Aufgabe der Geldaufbewahrung, Geldberatung und Kreditvergabe im Sinne des Gemeinwohls wahrnehmen.

(4) Die Tätigkeit der Bundesanstalt für Finanzaufsicht wird jährlich von dem Rat der Weisen überprüft.

IV. Mitbestimmende bürgerliche Gremien

Art. 22. Bundesjugendrat

(1) Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, wird ein Bundesjugendrat eingerichtet, der den Bundestag berät, um die Auswirkungen der Entscheidungen auf die Zukunft der Jugend und der nachkommenden Generationen zu berücksichtigen. Der Bundesjugendrat hat Rederecht und Stimmrecht in den Kammern. Der Bundesjugendrat erhält das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie der Bundestag.

(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 40 Jugendlichen und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 16-28 Jahre alt. Bei allen Beschlüssen hat der Bundesjugendrat 10 Stimmen je Kammer. In gesamtem Bundestag hat der Bundesjugendrat 40 Stimmen.

Art. 23. Bürgerräte auf Bundesebene

(1) Ein Bürgerrat besteht immer aus per Losverfahren ausgewählten Bürger*innen. Der Bürgerrat erhält das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie der Bundestag.

(2) Um zu sichern, dass die Beschlüsse der politischen Entscheidungsträger im Sinne des Gemeinwohls getroffen werden und um die Wirksamkeit des Lobbyismus einzuschränken, werden Bürgerräte als zusätzliche Entscheidungsträger immer wieder neu eingerichtet. Da der Zufall nicht bestechlich ist, soll das Losverfahren über die Zugehörigkeit zum Bürgerrat entscheiden. Die Zufallsauswahl wird nicht eingegrenzt. Parallel zu den Abstimmungen zur Verabschiedung von Gesetzen auf Bundes- und Landesebene und zu Personalwahlen (z. B. Bundeskanzler, Bundes- und Landesminister) beraten und stimmen die Teilnehmer des Bürgerrates ebenfalls über das Vorhaben ab.

(3) Die Mitgliederzahl des Bürgerrates, das Losverfahren und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Art. 24. Planungszellen

Planungszellen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens auf Bundes-, Landes- und kommunale Ebene eingesetzt. Eine Planungszelle ist eine Gruppe von ca. 25 im Zufallsverfahren ausgewählten Personen ab 16 Jahren, die für ca. eine Woche von ihren arbeitsalltäglichen Verpflichtungen freigestellt werden, um in Gruppen Lösungsvorschläge für das Vorhaben zu erarbeiten. Bei ihren Beratungen werden die im Zufallsverfahren ausgewählten Bürgerinnen und Bürger von einer kompetenten Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Bei den Bewertungen der Bürgerinnen und Bürger sind die Fachleute und Interessenvertreter*innen nicht zugegen. Die Planungszelle erstellt ein Bürgergutachten, die

Lösungsvorschläge zu dem Vorhaben beinhaltet. Die Lösungsvorschläge des Bürgergutachtens werden von der Politik berücksichtigt und von der Verwaltung für ihre Planungen übernommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 25. Rat der Weisen

(1) Der Rat der Weisen wird mit 20 Persönlichkeiten besetzt, die sich in ihrem Leben in besonderer Weise idealistisch und ehrenamtlich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Kandidaten für diesen Rat kann jede/r wahlberechtigte Bürger*in vorschlagen, die/der 200 wahlberechtigte Unterstützer*innen für diesen Vorschlag findet. Die 20 Personen werden vom Volk durch eine Abstimmung per Internet gewählt. Nach zwei Jahren scheidet die 10 ältesten Mitglieder aus und werden durch 10 neu zu Wählende ersetzt. Immer nach weiteren zwei Jahren werden die 10 Dienstältesten durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt.

(2) Die Mitglieder des Rats der Weisen werden wie Bundestagsabgeordnete entlohnt.

Art. 26. Aufgaben des Rates der Weisen

(1) Der Rat der Weisen entscheidet über das Führungspersonal der öffentlich rechtlichen Medien mit einfacher Mehrheit und kann diese Personen berufen und entlassen.

(2) Der Rat der Weisen beteiligt sich an der Auswahl der Regierungsmitglieder, an der Kandidatenauswahl für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin und übt Rechtsprechung über alle Richter und Staatsanwälte aus.

(3) Der Rat der Weisen prüft und entscheidet darüber, welchen NGOs das privilegierende Prädikat der Gemeinnützigkeit zuerkannt oder wieder aberkannt wird.

(4) Der Rat der Weisen bekommt einen Etat, der ihn in die Lage versetzt, Gutachten zu vergeben und eine ihm dienende Kommission einzusetzen. Der Rat kann auch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages beauftragen, um offene Fragen zu klären.

(5) Die Tätigkeit des Rates der Weisen wird jährlich von einem stets neu eingerichteten Bürgerrat überprüft.